

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. Mai 1869.

Regulirung der Wachtstraße.

Die wegen Regulirung der Wachtstraße niedergesetzte Deputation hat den beifolgenden Bericht überreicht. Indem der Senat sich seine Erklärung über denselben vorbehält, ersucht er, unter Bezugnahme auf die Schlusssätze des Berichts, die Bürgerschaft um eine recht baldige Beschlußfassung.

Anlage.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 24. Mai 1869.

B e r i c h t

der wegen Regulirung der Wachtstraße niedergesetzten Deputation.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 10./12. Februar d. J. mit der Prüfung des wegen der Regulirung der Wachtstraße angeregten Projectes, sowie mit den erforderlichen weiteren Verhandlungen beauftragt, beehrt sich die unterzeichnete Deputation über das Ergebnis ihrer Berathungen und Verhandlungen das Nachstehende zu berichten.

Die Fahrbahn der Wachtstraße hat durchschnittlich eine Breite von 20 Fuß, die Straße einschließlich der Trottoirs durchschnittlich eine Breite von 30 Fuß. Daß diese Breite für den auf dieser Straße stattfindenden Verkehr nicht genügt, lehrt die Erfahrung. Der Wagenverkehr erleidet häufig empfindliche Störungen und der Fußverkehr auf den durchschnittlich nur 5 Fuß breiten Trottoirs ist, zumal da, wo Ausluchten in dieselben vorspringen, wenn auch nicht geradezu gefährdet, doch bei lebhaftem Wagenverkehr mit großen Belästigungen für die Passanten verbunden.

Bereits im Jahre 1858 sind diese Mißstände von Senat und Bürgerschaft anerkannt und hat deren wünschenswerthe Beseitigung damals bekanntlich zu der Expropriation des Rechten'schen Grundstücks Veranlassung gegeben, wodurch die Wachtstraße wenigstens an deren nordöstlicher Ausmündung von der damaligen dortigen Breite von 32 1/2 Fuß auf eine Breite von 53 Fuß erweitert ist. In Rücksicht auf die Vermehrung der Backhausbauten in der Neustadt und der Bauten im Landgebiet des linken Weseruferes, namentlich am Buntenthorssteinweg, ist eine Vergrößerung des Verkehrs in der Wachtstraße mit der Zeit zu erwarten, und würde derselbe einen noch weit größeren Umfang annehmen, wenn im Laufe der Zeit, was immerhin bei dem steten Anwachsen der Stadt möglich, auf dem Werder durch dessen Bebauung ein neuer Stadttheil entstehen sollte. Bei der Lage der Wachtstraße wird dieselbe immer die Hauptverkehrsstraße zwischen Altstadt und Neustadt bleiben, auch wenn die Herstellung eines neuen Communicationsweges zwischen diesen beiden Stadttheilen sollte in Ausführung zu bringen sein.

Nun könnte man freilich dafürhalten, daß, da die Fahrbahn der Wachtstraße ca. 20 Fuß breit ist und diese Breite für das unbehinderte Passiren von zwei Wagenreihen genügt, durch den Erlaß einer geeigneten polizeilichen Fahrordnung, wonach etwa die Führer von Wagen stets die ihnen zur Rechten liegende Seite der

Straße einzuhalten haben, dem Mißstande abzuhelpen sei. Indes dabei ist zu berücksichtigen, einmal, daß, was nicht zu verhindern ist oder die anliegenden Geschäftsinhaber zu der Herstellung noch störenderer Einfahrten für die Geschäftswagen auf ihren Grundstücken veranlassen könnte, die in der Straße vor den Häusern haltenden Wagen eine derartige Fahrordnung stets stören würden, sodann und vor Allem, daß in solchem Falle, da in der Regel während der Geschäftszeit auch im Schritt fahrende Wagen auf der Straße sich befinden werden, die ganze Wagenpassage in der Strecke vom Markt bis zum Arbeitshaufe in der Regel im Schritt, wie jetzt auf der Brücke, sich bewegen müßte, was bei der Länge der Strecke für den Verkehr unerträglich sein würde.

Nach Ansicht der Deputation kann daher hier nur durch eine Verbreiterung der Straße geholfen werden.

Eine geeignete Verbreiterung der Wachtstraße ist zu beschaffen entweder, indem 1) im Anschluß an die Lage der Weserbrücke die nordwestliche Straßenlinie etwa von dem Hause Nr. 41 bis zu dem Hause Nr. 36 und sodann die südwestliche Straßenlinie etwa von dem Hause Nr. 13 bis zu dem Hause Nr. 25, oder indem lediglich an einer Straßenseite und zwar entweder 2) an der nordwestlichen, oder 3) an der südöstlichen Seite durchstreckend die Straßenlinie entsprechend zurückgelegt wird.

Die Deputation hat sich davon überzeugt, daß die Ausführung des ersten Projects sowohl wie die des zweiten Projects nur unter Aufwendung unverhältnißmäßiger Kosten zu ermöglichen sein würde. Denn, was das erste Project anlangt, so würden einmal auf der nordwestlichen Seite eine Reihe sehr werthvoller Grundstücke ganz anzukaufen, die darauf befindlichen werthvollen Baulichkeiten abzurechen und in solchem Maße zu der Verbreiterung zu verwenden sein, daß die übrigen bleibenden Streifen Terrain bei der geringen Tiefe dieser Grundstücke als selbständige Bauplätze nicht wieder zu verwerthen sein würden, und sodann würden auf der südöstlichen Seite von den Häusern Nr. 13 bis Nr. 25 in dergestalt schräger Richtung Terraintreifen für die Verbreiterung der Straße abgeschnitten werden müssen, daß in solchem Falle von den Eigenthümern dieser Häuser, welche schiefe Fronten zur Straße erhalten, aus diesem Grunde unverhältnißmäßige Anforderungen zu erwarten sein würden. Aus dem ersteren Grunde würde auch das zweite Project, die Verbreiterung der Straße an der nordwestlichen Seite, unverhältnißmäßige Kosten hervorrufen.

Diese Mißstände liegen bei dem dritten Project, wozu die Anwohner der Straße selbst die erste Anregung gegeben haben, nicht in gleichem Maße vor. Nach Ansicht der Deputation wird die so wünschenswerthe Verbreiterung der Wachtstraße nur auf der südwestlichen Straßenseite zu suchen sein, und ist auch die Lage der Brücke zu der Straße für eine derartige Verbreiterung weder in Rücksicht auf den Verkehr, noch in ästhetischer Hinsicht ein Hinderniß, wie der Augenschein ergibt. — In Rücksicht auf die Stellung der neuen Börse zur Straße ist in ästhetischer Hinsicht die letzterwähnte Richtung der Verbreiterungslinie sogar besonders zu empfehlen.

Bei Ausführung der Verbreiterung nach diesem Project würde, was freilich zur Zeit nicht in Frage steht, auch die ferner so wünschenswerthe Verbreiterung der Tiefer, der Balgebrückstraße, bei dem Hause Balgebrückstraße Nr. 30 und vielleicht auch die demnächstige Herstellung eines Ausladeplatzes an der Weser zwischen Brücke und Bohnspforte in das Bereich der Möglichkeit gerückt werden.

Die Deputation hat demnach die Durchführung des dritten Projects ihren Verhandlungen mit den theilhaftigen Anwohnern zu Grunde gelegt. Der Situationsriß — Anlage 1 — ergibt, wie sich bei Ausführung dieses Projects die Verhältnisse gestalten würden. Die rothe Linie in der südöstlichen Häuserreihe zeigt die neue Straßenlinie in der Strecke von der Marktstraße bis zur Weser, in der Strecke von der Tiefer bis zur Weser kann dieselbe entweder gradlinig fortgeführt oder schräg auf die westliche Ecke des Hauses Nr. 1 gerichtet werden.

Zur Vorbereitung der Ausführung dieses Projects bedurfte es der Verhandlungen mit den theilhaftigen Anwohnern in drei verschiedenen Richtungen.

1) Hinsichtlich der Eigenthümer der Häuser Nr. 10 bis 25 incl. bedurfte es der Ermittlung der Entschädigungen dem niedrigst zu erreichenden Betrage nach, welche diese Eigenthümer für Abtretung des im Nordwesten der Verbreiterungslinie belegenen Terrains verlangen würden;

2) hinsichtlich der Strecke zwischen Tiefer und Wefer kam in Betracht, daß die Häuser Nr. 1—9 eine so geringe Tiefe haben, daß hier eine Verbreiterung nur im Fall des Ankaufs der ganzen Häuser zu ermöglichen ist. Die Bemühungen der Deputation mußten sich daher hier darauf richten, den möglichst niedrigen Preis zu ermitteln, für welchen diese Häuser zu kaufen waren;

3) hinsichtlich der Anwohner der nordwestlichen Seite der Wachtstraße kam es darauf an, zu ermitteln, zu welchen möglichst hohen Beiträgen an Geld und Vorbauten diese Anwohner sich entschließen würden für den Fall, daß das auch ihre Interessen so sehr fördernde Project sollte in Ausführung gebracht werden.

Ueber das Ergebniß der hiernach mit den verschiedenen theiligten Grundeigenthümern gepflogenen Verhandlungen ist das Nachstehende zu berichten.

Ad 1. Die Eigenthümer der Grundstücke, Wachtstraße Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 19a, 20 und 21, haben sich verpflichtet, gegen Zahlung von Entschädigungssummen, welche, einschließlich der Ablösung einer auf dem Grundstück Nr. 19 und 19a liegenden Lichtfenster-Last einen Gesamtbetrag von 63,390 Thalern ergeben, zur Verbreiterung der Wachtstraße dasjenige Areal von ihren resp. Grundstücken, von Baulichkeiten geräumt, abzutreten, was erforderlich ist, um die Straße in Gemäßheit des Situationsrisses — Anlage 1 — nach der darin eingetragenen neuen Straßenlinie im Südosten zu verbreitern.

Die Kosten der Lassung und Pflasterung trägt der Staat, das Areal ist innerhalb der nächsten drei Jahre dem Staate völlig geräumt zu liefern.

An diese Offerten, an welche die Eigenthümer drei Monate, von Anfang April d. J. angerechnet, also bis Anfang Juli d. J. gebunden sind, ist die Bedingung geknüpft, daß sämtliche Eigenthümer der Grundstücke Wachtstraße Nr. 10 bis 24 incl. innerhalb drei Jahren das zur Verbreiterung der Wachtstraße in Gemäßheit des beiliegenden Situationsrisses erforderliche Terrain an den Staat abtreten.

Die Eigenthümer der Grundstücke Wachtstraße Nr. 15 und 16 waren zu ähnlichen Offerten nicht zu bewegen, dagegen haben sie ihre ganzen Grundstücke dem Staate zum Verkauf angeboten und sich während dreier Monate, vom Anfang April angerechnet, an die Offerten gebunden erklärt. Das Grundstück Nr. 15 gehört **H. G. F. Raufe**, erstreckt sich bis zur Balgebrückstraße, der Kaufpreis incl. Kosten ist 22,000 Thaler, bei der Lassung zu zahlen, die Lieferung soll Michaelis d. J. erfolgen. Das Grundstück Nr. 16 gehört **Franz Klocke**, der Kaufpreis excl. Kosten ist 25,000 Thaler, bei der Lassung event. der späteren Lieferung, zu zahlen, die Lieferung erfolgt spätestens Ostern Fahrnißzeit 1870.

Der durch diese Offerten für den Staat in Aussicht gestellte Kostenaufwand beträgt nach einem ungefähren Anschlage der Deputation für das Grundstück Nr. 15 ca. 6000 Thaler, für das Grundstück Nr. 16 ca. 7000 Thaler, indem der Verkaufswert dieser Grundstücke nach Verwendung des erforderlichen Areals für die Verbreiterung der Wachtstraße und bei dem Grundstück Nr. 15 außerdem des erforderlichen Areals zur Verbreiterung der Balgebrückstraße auf resp. 16,000 Thaler für Nr. 15 und 18000 Thaler für Nr. 16 veranschlagt ist.

Was sodann endlich die Grundstücke Wachtstraße Nr. 22, 23 und 24 betrifft, so sind deren Eigenthümer **W. F. Barthausen** und die Firma **Barthausen & Menke**, von vornherein dem Projecte abgeneigt und in Folge der Beschaffenheit und Lage ihrer Häuser allerdings im Fall der Ausführung des Projectes zu Neubauten genöthigt, schließlich nur zu folgender Offerte zu bewegen gewesen. Diese Eigenthümer sind bereit, das zu der erwähnten Verbreiterung der Wachtstraße erforderliche Areal an den Staat abzutreten, wenn

1) ihnen für den erforderlichen Neubau, resp. Umbau der genannten Häuser die Summe von 30,000 Thalern,

2) in Rücksicht auf die Verlegung und Störung des daselbst betriebenen Geschäfts während einer Bauzeit von etwa 3 Jahren eine Entschädigung von 15—20,000 Thaler bezahlt wird, wenn

3) als Aequivalent für das abzutretende Areal, indem durch die Verbreiterung der Straße das Haus Nr. 22, 23a fast ganz in Anspruch genommen werden würde, das Grundstück Wachtstraße Nr. 21 geliefert, und

4) die in Rücksicht auf das Geschäft störende vorspringende Ecke des Hauses Wachtstraße Nr. 25 auf Kosten des Staats beseitigt, endlich ihnen auch die Bebauung des Balgegrundes, was anscheinend zulässig, gestattet wird.

In Veranlassung dieser Offerte hat sich die Deputation, wenn sie auch dieselbe ihrerseits für unannehmbar erachten mußte, um nur dieselbe rechtlich zu einer annehmbaren zu machen, veranlaßt gesehen, mit den Eigenthümern der Grundstücke Nr. 25 und 21 zu unterhandeln.

Hiernach hat der Eigenthümer des Grundstücks Nr. 21, H. Ristedt, dieses für den Preis von 30,000 Thalern dem Staat angestellt, wovon indeß der von demselben rücksichtlich der Verbreiterung der Straße geforderte und in der obigen Entschädigungssumme von 63,390 Thalern bereits einbegriffene Betrag von 7000 Thalern abzusetzen ist, so daß das vom Staate in der hier fraglichen Rücksicht zu leistende Geldopfer 23,000 Thaler beträgt. Die Eigenthümerin des Grundstücks Nr. 25 endlich, M. D. Dohrmann, ist nur zu einer Offerte zu bewegen gewesen, wornach die Erwerbung der fraglichen Ecke, deren Beseitigung Bestandtheil der Offerte von W. F. Barkhausen ist, einen Kostenaufwand von 10,000 Thalern erfordern würde.

Ad 2. Hinsichtlich der Häuser Wachtstraße Nr. 3 bis 9 incl., gehörend C. Höder, J. F. Oltrogge, J. Behrens, D. W. Küß, F. H. Doeding und Conrad Bölsen, sind von der Deputation für den Bremischen Staat für den Gesamtbetrag von 63,400 Thalern unter nachstehenden Bedingungen Verkaufsangebote erlangt.

Die Immobilien werden geliefert in demjenigen Zustande, in welchem sie sich zur Zeit des definitiven Kaufcontracts-Abschlusses befinden. Die Lieferung geschieht zu der auf den Abschluß des Kaufcontracts zunächst folgenden Fahrnißzeit, welcher Abschluß indeß spätestens drei und einen halben Monat vor der als Lieferungsstermin zu stipulirenden Fahrnißzeit erfolgen muß. Der Kaufpreis wird bei der Lassung gezahlt, die Lassung erfolgt spätestens bei der Lieferung, kann jedoch nach Belieben des Bremischen Staats auch schon früher erwirkt werden, in welchem Falle der Staat berechtigt ist, von dem Kaufpreis 4 % jährlicher Zinsen für die Zeit von der Lassung bis zur Lieferung des Immobile von der Kaufsumme abzusetzen. Die Kosten der Lassung trägt der Staat. Die Verkäufer sind bis Anfang Juli d. J. an ihr Verkaufsangebot gebunden. Die Immobilien Wachtstraße Nr. 1 und 2 konnten zur Zeit, da sie der Wasserversorgungsanstalt gehören und für deren Betrieb nothwendig sind, nicht angekauft werden. Es ist indeß deren Ankauf, sobald die allgemeine Wasserleitung hergestellt sein wird, ohne Zweifel zu mäßigen Preisen zu ermöglichen; für das fragliche Project ist deren Ankauf nicht nothwendig erforderlich, da diese Häuser an der dort breiten Ausmündung der Wachtstraße belegen dem Verkehr nicht in erheblichem Maße hinderlich sind.

Wegen der geringen Tiefe der Häuser Wachtstraße Nr. 3 bis 9 hat die Deputation ferner den Ankauf des hinter denselben durchgehend von der Tiefer bis zur Weser sich erstreckenden Packhauses Tiefer Nr. 26 berücksichtigen zu sollen geglaubt, indem nur im Falle des Ankaufs auch dieses Packhauses zu ermöglichen ist, bei Durchführung der Verbreiterung der Wachtstraße von der Tiefer bis zur Weser zum Wiederverkauf geeignete Baupläze an der neuen verbreiterten Wachtstraße zu gewinnen, wie dieses der Situationsriß ergiebt. Die Eigenthümerin dieses Packhauses, F. Th. Westhoff Wwe., hat sich nun zu folgender gleichfalls bis zu Anfang Juli d. J. verbindlichen Verkaufsangebote verstanden:

Das Immobile wird geliefert in demjenigen Zustande, in welchem sich dasselbe zur Zeit des definitiven Kaufcontractsabschlusses befindet. Die Lieferung erfolgt spätestens Ende 1870, sofern nicht die Verkäuferin einen früheren Lieferungsstermin drei Monate vorher bestimmt. Der Kaufpreis beträgt 17,750 Thaler und ist bei der Lassung zu bezahlen. Im Falle vor der Lieferung erwirkter Lassung ist der Bremische Staat berechtigt 4 % jährlicher Zinsen für die Zeit von der Lassung bis zur Lieferung von der Kaufsumme abzusetzen. Die Kosten der Lassung trägt der Staat.

Ad 3. Von den Anliegern der nordwestlichen Seite der Wachtstraße ist ein Geldbeitrag zur Verbreiterung der Wachtstraße im Gesamtbetrage von 9700 Thalern, nämlich von C. F. Schellhaß Söhne für Nr. 29 2500 Thaler, von Carl Prox für Nr. 31 500 Thaler, von J. G. Grane für Nr. 33—35 5000 Thaler, von W. Thiemann für Nr. 36 250 Thaler, von C. E. Meyer für Nr. 37 300 Thaler,

von C. M. Beyer für Nr. 38 400 Thaler und von P. W. Bruns für Nr. 39 750 Thaler, zahlbar am 1. Mai 1870, zugesichert unter der Bedingung, daß bis dahin die Verbreiterung der Wachtstraße in der Strecke von den Häusern Nr. 10 bis Nr. 24 incl. in Gemäßheit des beiliegenden Situationsrisses von dem Senat und der Bürgerschaft beschloffen sein sollte. Ferner haben sich M. C. Lampe Wwe. hinsichtlich des Hauses Nr. 30, J. & G. Sauer hinsichtlich des Hauses Nr. 32, J. G. Grane hinsichtlich der Häuser Nr. 33 u. 34, C. G. Meyer hinsichtlich des Hauses Nr. 37 und H. Grusting Wwe. hinsichtlich des Hauses Nr. 41 zur unentgeltlichen Beseitigung der an diesen Häusern befindlichen Ausluchten (C. G. Meyer unter Vorbehalt des Rechts in der oberen Etage den oberen Theil der Ausluchten als Ausbau beizubehalten, J. & G. Sauer unter Vorbehalt des Rechts, die Kellerlufe in Nordosten bis zur Hausmauer zu vergrößern und das Kellerloch im Südwesten des Hauses an die Hausmauer in jetzigen Dimensionen zurückzuverlegen); ferner H. Grusting Wwe. zur unentgeltlichen Beseitigung der aus der Frontmauer des Hauses Nr. 41 vorspringenden Treppentufen und der Kellerlufen, bis zum 1. Mai 1872 wegzuräumen, verpflichtet, falls bis dahin, abgesehen von der für die Geldbeiträge gestellten und auch hierbei maßgebenden Bedingung, die Beseitigung sämtlicher an der nordwestlichen Seite der Wachtstraße, zwischen der Martinistraße und der Straße hinter dem Schütting befindlichen Ausluchten gesichert ist. Die letztere Bedingung ist zur Zeit zwar nicht gesichert, da unter den Ausluchten, deren Beseitigung nach dem Vorstehenden zugesagt ist, in der fraglichen Strecke sich noch an dem C. F. Schellhaß Söhne gehörenden Hause Nr. 29 eine Auslucht befindet, deren Beseitigung nicht hat erlangt werden können. Es steht indeß zu hoffen, daß jenes Bedenken auf die eine oder andere Weise erledigt werden wird, falls die Verbreiterung der Wachtstraße in Ausführung kommt.

Aus den verschiedenen mit den betheiligten Anwohnern der Wachtstraße wegen der Verbreiterung derselben nach Maßgabe des beiliegenden Situationsrisses, wie vorstehend unter 1 bis 3 erwähnt, geführten Verhandlungen ergibt sich demnach das nachstehende Resultat.

1) In der Strecke von der Tiefer bis zur Weser ist, falls hier die besprochene Verbreiterung der Wachtstraße in Ausführung gebracht werden soll, der Ankauf der Häuser Nr. 1—9 und Tiefer Nr. 26 erforderlich. Die Häuser Wachtstraße Nr. 1 und 2 sind zur Zeit nicht anzukaufen, indeß auch für die Verbreiterung zur Zeit nicht nothwendig erforderlich.

Auf den Ankauf der Häuser Nr. 3—9 und Tiefer Nr. 26 sind in Summa 81,150 Thaler zu verwenden. Von diesem Betrage ist abzusetzen der muthmaßliche, auf 31,770 Thaler, veranschlagte Erlös der hier nach Verbreiterung der Straße bleibenden Bauplätze so daß hinsichtlich dieser Strecke, abgesehen von den Häusern Wachtstraße Nr. 1 und 2, der Kostenaufwand sich stellt auf 49,380 Thaler.

Die Verpflichtungen der übrigen Anwohner der Wachtstraße berühren diese Strecke nicht, so daß hinsichtlich derselben die Beschlußfassung unabhängig ist von der Beschlußfassung über die Verbreiterung der Strecke zwischen Tiefer- und Marktstraße. Nach Ansicht der Deputation ist die Durchführung der Verbreiterung bis zur Weser, besonders auch in Rücksicht auf die Verbreiterung der Tiefer und die etwaige Herstellung eines Ausladeplatzes an der Weser wünschenswerth, übrigens, wenigstens zur Zeit, nicht erforderlich. Diese Verbreiterung wird sich wahrscheinlich mit annähernd gleichen Kosten auch später ausführen lassen, da es sich bei derselben um einen Ankauf ganzer Grundstücke, nicht um eine Abtretung eines Theils von Grundstücken handelt. Doch empfiehlt die Deputation den sofortigen definitiven Abschluß des Kaufs des Westhoff'schen Packhauses, auch wenn im Uebrigen die Verbreiterung der Wachtstraße in der Strecke von der Tiefer bis zur Weser noch ausgesetzt werden sollte, indem dieses, wie erwähnt für die Verbreiterung dieser Straßenstrecke in Rücksicht auf die Kosten wichtige Grundstück zu einem so mäßigen Preise wie jetzt nicht immer anzukaufen sein würde.

2) In der Strecke von der Tiefer bis zur Marktstraße ist nach Maßgabe des beiliegenden Situationsrisses eine Verbreiterung der Wachtstraße zu ermöglichen unter Anwendung der nachstehend verzeichneten Kosten, wobei übrigens die dem Staat zur Last fallenden Lassungs- und Bepflasterungskosten als verhältnißmäßig unerheblich nicht in Ansaß gebracht sind.

Hinsichtlich der Grundstücke Nr. 10—21 incl. ist zu zahlen:

- 1) Für Abtretung von Theilen von Grundstücken $\text{fl. } 63,390.$ —
- 2) Für Ankauf von ganzen Grundstücken... $\text{fl. } 47,000.$ —
wovon abzusetzen der Werth des zur
Verbreiterung der Straße nicht erforder-
lichen Terrains veranschlagt zu $\text{fl. } 34,000.$ —

$\text{fl. } 13,000.$ —
Summa $\text{fl. } 76,390.$ —

was einen durchschnittlichen Preis von 15 Thalern per □Fuß des zur Verbreiterung der Straße zu verwendenden Terrains ergibt.

Hinsichtlich der Grundstücke Nr. 22, 23, 24 ist zu zahlen:

- 1) eine Geldentschädigung von ca. $\text{fl. } 45,000.$ —
- 2) in Folge Ankauf des Ristedt'schen Grundstücks Nr. 21. " $\text{fl. } 23,000.$ —
- 3) durch Ankauf der vorspringenden Ecke des Hauses Nr. 25 " $\text{fl. } 10,000.$ —

Summa $\text{fl. } 78,000.$ —

was für den Staat einen Preis von ca. 60 Thalern per □Fuß des von den Grundstücken Nr. 22, 23, 24 und 25 zur Verbreiterung der Straße zu verwendenden Areal's ergibt.

Von diesen Beträgen ad 1 $\text{fl. } 76,390.$ —
ad 2 " $\text{fl. } 78,000.$ —

Summa $\text{fl. } 154,390.$ —

sind abzusetzen:

- 1) die von den Anwohnern der nordwestlichen Seite der Wachtstraße zugesagten Beiträge mit $\text{fl. } 9700.$ —
 - 2) der Werth der von diesen abzutretenden Ausluchten veranschlagt zu $\text{fl. } 3000.$ —
- $\text{fl. } 12,700.$ —

so daß die Verbreiterung der Wachtstraße, wenn sie in der Strecke von der Tiefer (Haus Nr. 10) bis zum Hause Nr. 25 jetzt durchgeführt werden sollte, einen Kostenaufwand erfordern würde von. $\text{fl. } 141,690.$ —

Nach Ansicht der Deputation ist dieser Entschädigungsbetrag viel zu hoch, als daß empfohlen werden könnte, die Verbreiterung der Wachtstraße auf Grundlage der genannten Offerten nimmehr in der projectirten Ausdehnung in Ausführung zu bringen.

Bei der fraglichen Verbreiterung der Wachtstraße in der Strecke von der Tiefer bis zur Marktstraße ist indeß besonders zu berücksichtigen, daß diese Verbreiterung im Wesentlichen nur durch eine staatsseitige Erwerbung von Grundstücks-Parcelen zu erreichen ist und daß die meisten Anwohner dieser Strecke sich jetzt zu derartigen Abtretungen freiwillig bereit erklärt haben, eine für das fragliche Project sehr günstige Sachlage, welche in Folge von Neubauten oder Wechsel im Eigenthum sich leicht zum Nachtheil des Projects sehr bald wieder verändern könnte.

Diese Erwägung hat die Deputation veranlaßt zu prüfen, ob nicht vorläufig die Verbreiterung der Wachtstraße wenigstens in der Strecke von der Tiefer bis zu dem Hause Wachtstraße Nr. 21 incl. zweckmäßigerweise in Ausführung zu bringen sei. Zwar bleibt in solchem Falle bis auf Weiteres die Wachtstraße in der Strecke vor den Häusern Nr. 22 und 23 in der für den Verkehr zu geringen Breite von 30 Fuß bestehen und läßt sich ferner nicht leugnen, daß im Falle dieser provisorischen partiellen Verbreiterung der Straße die mit $18\frac{1}{2}$ Fuß in die Straße vorspringende Seite des Hauses Nr. 22 einen sehr störenden, der Straße ein unfertiges Ansehen gebenden Eindruck machen wird. Andererseits ist dagegen zu berücksichtigen, daß die erwähnte partielle Verbreiterung gerade denjenigen wesentlichen Theil der Straße betrifft, in welchem vornehmlich Verkehrsstörungen entstehen, und sodann, daß in solchem Fall jedenfalls demnächst namentlich falls die Häuser Nr. 22—25 durch neue ersetzt werden sollten, die neue Straßenlinie ohne unverhältnismäßige Kosten auf Grund der Bauordnung völlig durchgeführt und somit erreicht werden würde, was, wenn man jetzt nicht das Provisorium herstellt, allem Anschein nach überhaupt nicht zu erreichen ist.

Sollte, was aus den erwähnten Gründen die Deputation empfiehlt, auf dieses Provisorium eingegangen werden, so würden sich die Kosten belaufen auf ob erwähnte 76,390 Thaler, wovon abzusetzen sind die Beiträge der Anwohner der nordwestlichen Straßenseite an Geld und Ausluchten mit 12,700 Thalern, somit auf 63,690 Thaler, vorausgesetzt, daß die lezterwähnten Hauseigenthümer sowie die Eigenthümer der Häuser Nr. 10 bis 21, wie übrigens zu hoffen, die an die Zusicherung ihrer Beiträge resp. Terrainabtretungen geknüppte Bedingung dahin modificiren, daß diese Bedingung sich nur auf die Durchführung der Verbreiterung der Straße von dem Hause Nr. 10 bis zu dem Hause Nr. 22 erstrecken solle.

Bei dieser Sachlage wird demnach nunmehr darüber ein Beschluß zu fassen sein, ob in Gemäßheit des beiliegenden Situationsrisses und auf Grund der mit den Betheiligten abgeschlossenen Verträge die Wachtstraße 1) in der Strecke von der Marktstraße bis zur Weser, oder 2) in der Strecke von der Marktstraße bis zur Tiefer, oder 3) in der Strecke von dem Hause Nr. 22 excl. bis zur Tiefer unter gleichzeitigem Ankauf des Westhoff'schen Pachthauses, Tiefer Nr. 26, zu verbreitern sei, in welchem Falle übrigens noch die erwähnten weiteren Verhandlungen hinsichtlich der Beschränkung der an ihre Offerten geknüpften Bedingung mit den Anwohnern stattfinden müßten.

Die Deputation hat hiernach schließlich nur noch zu bemerken, daß in Rücksicht auf die kurze Frist, innerhalb welcher die verschiedenen Contrahenten an ihre Offerten gebunden sind, eine möglichst schleunige Beschlußfassung in Betreff dieser Projecte erforderlich ist.

Bremen, den 22. Mai 1869.

(gez.) A. Fürman.

(gez.) Eduard Müller.

Die erste, welche sich dem Studium der Natur widmet, ist die Beobachtung. Diese ist die Grundlage aller Wissenschaften. Ohne sie wäre die Natur ein Buch, das niemand lesen könnte. Die Beobachtung ist die Kunst, die Natur so zu sehen, wie sie ist, ohne Vorurtheile und ohne Vorwissen. Sie ist die Kunst, die Natur so zu sehen, wie sie ist, ohne Vorurtheile und ohne Vorwissen. Sie ist die Kunst, die Natur so zu sehen, wie sie ist, ohne Vorurtheile und ohne Vorwissen.

Die zweite, welche sich dem Studium der Natur widmet, ist die Reflexion. Diese ist die Kunst, die Beobachtungen zu ordnen und zu systematisieren. Sie ist die Kunst, die Beobachtungen zu ordnen und zu systematisieren. Sie ist die Kunst, die Beobachtungen zu ordnen und zu systematisieren. Sie ist die Kunst, die Beobachtungen zu ordnen und zu systematisieren.

Die dritte, welche sich dem Studium der Natur widmet, ist die Experimentation. Diese ist die Kunst, die Beobachtungen zu bestätigen und zu widerlegen. Sie ist die Kunst, die Beobachtungen zu bestätigen und zu widerlegen. Sie ist die Kunst, die Beobachtungen zu bestätigen und zu widerlegen. Sie ist die Kunst, die Beobachtungen zu bestätigen und zu widerlegen.

Druck: 200 250 1800

(Druck: 200 250 1800)